

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 17. Mai 2023 – Aktenzeichen G40/2023/050

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Nordhackstedt

Die Firma Windpark Hasselbek-Rodau GmbH & Co. KG, Schauweg 50, 24980 Nordhackstedt, plant die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Enercon E-138 EP3 E2, mit einer Nabenhöhe von 81 Metern, einem Rotordurchmesser von 138 Metern und einer Leistung von 4,2 Megawatt (MW) in der Gemeinde Nordhackstedt, Gemarkung Nordhackstedt, Flur 5, Flurstück 5.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist folgende Maßnahme:

- Änderung des Oktavschalleistungspegels,
- Erhöhung der Leistung.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88), in Verbindung mit Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da durch die Änderung des Betriebsmodus und des zugehörigen Oktavspektrums keine wesentlichen anderen Einwirkungen durch Schallimmissionen der WKA im Betrieb verursacht werden. Eine Zunahme der Einwirkung durch Schall ist nicht zu erwarten. Weitere Auswirkungen können durch die Änderung nicht hinzutreten.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.